

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0b262d3a-68d1-3d6c-ae21-bcde598867dd>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) |
| Amtliche Abkürzung | LBauO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Rheinland-Pfalz |
| Gliederungs-Nr. | 213-1 |

§ 90 LBauO - Eingeleitete Verfahren

(1) Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen weiterzuführen.

(2) Ist ein Antrag vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird.

